

1969	Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1969	Nr. 51
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 8. 69	Gesetz zu dem Abkommen vom 13. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr	1457
28. 7. 69	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten <small>Bundesgesetzbl. III 9503-9</small>	1460
31. 7. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/69 — Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)	1461
31. 7. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/69 — Erhöhung des Zollkontingents für Rohzink)	1462
15. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz von Herkunftsangaben und anderen geographischen Bezeichnungen	1463
17. 7. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe	1463
18. 7. 69	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Ersten Zusatzabkommens vom 25. April 1952 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20. Dezember 1951	1464
21. 7. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	1464

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 13. November 1968
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Österreichischen Bundesregierung
über den Personenverkehr**

Vom 4. August 1969

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 13. November 1968 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über den Personenverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt